

ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN

Allgemeine Geschäftsbedingungen für die Abnahme elektrischer Energie aus Photovoltaikanlagen (AGB-PV) der M4Energy GmbH, Dr.-Walter-Zumtobel-Straße 13, A-6850 Dornbirn (in Folge M4Energy genannt), gültig ab 01.11.2025

1 VERTRAGSGEGENSTAND

1.1. Der Einspeisevertrag regelt die Rücklieferung/Überschusseinspeisung elektrischer Energie aus der nicht leistungsgemessenen Photovoltaik-Anlage des Anlagenbetreibers (kurz „Kunde“) in der Netzebene 7, mit maximaler Engpassleistung von 50 kWpeak und Standardlastprofil, an die M4Energy GmbH (kurz „M4Energy“). Die Erbringung von Netzdienstleistungen ist nicht Vertragsgegenstand, sondern obliegt ausschließlich dem zuständigen Verteilernetzbetreiber (im Folgenden kurz: VNB). Der Kunde ist für die Einhaltung des jeweiligen Netzzugangsvertrages, der Netzbedingungen und sonstigen im Zusammenhang mit der Abnahme von Energie durch M4Energy relevanten Verträge verantwortlich. Die Vertragsparteien sind auch zur Einhaltung der geltenden sonstigen Marktregeln der Energie-Control Austria (<https://www.e-control.at>) verpflichtet. Mit Vertragsabschluss wird der vertragsgegenständliche Zählpunkt des Kunden jener Bilanzgruppe zugeordnet, der auch M4Energy angehört.

1.2. Als Überschusseinspeisung gilt die Lieferung, das ist die Einspeisung elektrischer Energie in das öffentliche Stromnetz, der Stromerzeugung abzüglich des Eigenbedarfes des Kunden für die Stromerzeugungsanlage und sonstige Zwecke des Kunden (Eigenverbrauch). Stromlieferungen an Dritte sind ausgeschlossen.

1.3. M4Energy übernimmt die vom Kunden gelieferte elektrische Energie inklusive Herkunftsnachweise sowie allfälliger sonstiger Nutzungsrechte, insbesondere die Verwendung als anrechenbare Energieeffizienzmaßnahme im Rahmen des Bundesenergieeffizienz-Gesetzes; letzteres nur, sofern die Maßnahme nicht bereits durch eine andere Institution gefördert und iSd §10 EEffG oder allfälliger Nachfolgeregelungen als Maßnahme zur Anrechnung eingereicht wurde.

1.4. Das Verwertungsrecht an der auf der Grundlage dieses Einspeisevertrages gelieferten elektrischen Energie hat ausschließlich M4Energy. Der Kunde wird alle für die Ausübung dieses Rechtes erforderlichen mündlichen und schriftlichen Erklärungen sofort nach Aufforderung durch M4Energy abgeben.

2 VOLLMACHT

2.1 Der Kunde erteilt M4Energy bis auf jederzeitigen Widerruf, die Vollmacht, ihn in allen Angelegenheiten, die zur Erfüllung dieses Vertrages erforderlich oder zweckmäßig sind, gegenüber Elektrizitätsunternehmen, VNB, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen, Energie-Control Austria (E-Control) und zuständigen Behörden

zu vertreten. Der Kunde ermächtigt M4Energy insbesondere zum Erhalt einer Zustellvollmacht für Mitteilungen des VNB und zur rechtsgültigen Übermittlung von Informationen des VNB hinsichtlich seines Netzzugangs. Diese Vollmacht umfasst weiters alle Maßnahmen und Abgabe von rechtswirksamen Erklärungen, die notwendig sind, um für die gegenständliche Elektrizitätserzeugungsanlage hinsichtlich der Energielieferung einen ordnungsgemäßen Vertragspartner- und Bilanzgruppenwechsel einschließlich der Einrichtung und Verwaltung der Herkunftsnachweise in der elektronischen Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control durchzuführen. M4Energy ist demnach insbesondere zur Abgabe folgender rechtswirksamer Erklärungen und Vornahme folgender Handlungen ermächtigt: den derzeit bestehenden Einspeisevertrag einzusehen und/oder Kopien im benötigten Umfang herzustellen, die Kündigung des Einspeisevertrages gegenüber dem bisherigen Stromhändler (Lieferanten), sowie die Beendigung der Bilanzgruppenzugehörigkeit mit dem selbigen, einschließlich der Aufforderung zu einer abschließenden Abrechnung zugunsten des Vollmachtgebers zu begehren, die Anmeldung bzw. Durchführung des erforderlichen Bilanzgruppenwechsels, die Anmeldung bzw. administrative Abwicklung für den Herkunftsnachweis auf der Herkunftsnachweisdatenbank der E-Control, die Durchführung aller sich aus den Marktregeln ergebenden Maßnahmen, die zur Lieferung bzw. Versorgung mit elektrischer Energie aus der Elektrizitätserzeugungsanlage notwendig sind. Der Kunde stimmt ausdrücklich zu, dass M4Energy berechtigt ist, sämtliche Daten betreffend die Elektrizitätserzeugungsanlage zum vertragsgemäßen Zweck (Belieferung mit elektrischer Energie, Datenadministration nach den geltenden Marktregeln, Abrechnung, Verwendung im Rahmen des Energieeffizienz-Gesetzes durch den verpflichteten Lieferanten) bei den zuständigen Stellen anzufordern, zu speichern und zu verarbeiten. Der Vollmachtnnehmer ist berechtigt, einen Unterbevollmächtigten zu bestellen, dem die gleichen Rechte und Pflichten übertragen und eingeräumt werden. Diese Vollmacht endet mit Vertragsende. Der Kunde erteilt weiters seine ausdrückliche Zustimmung, dass die M4Energy alle für die Erfüllung und Abwicklung dieses Vertrages erforderlichen Daten über die Menge der erzeugten und gelieferten elektrischen Energie, Art und Engpassleistung der Anlage, Zeit und Ort der Erzeugung be- und verarbeitet und diese, zum gleichen Zweck, an die zuständigen VNB, Lieferanten, Bilanzgruppenverantwortlichen, E-Control (Herkunftsnachweisdatenbank) und an Behörden und Kontrollorgane übermittelt.

3 ANGEBOT; VERTRAGSABSCHLUSS

3.1 Angebot: Sofern nicht explizit anders vereinbart, sind sämtliche Angebote von M4Energy freibleibend und ohne Bindungswirkung und lediglich als Aufforderung zur Abgabe einer Bestellung durch den Kunden zu verstehen.

3.2 Bestellungen des Kunden sind ab Zugang bei M4Energy verbindliche Angebote zum Vertragsabschluss. Maßgeblicher Inhalt sind die Unterlagen von M4Energy (Vertrag, Preisinformationen etc.). Davon abweichende Bedingungen des Kunden werden nicht anerkannt und somit nicht Vertragsinhalt.

3.3 Vertragsabschluss: Der Vertrag kommt entweder mit der fristgerechten Annahme eines Angebots der M4Energy durch den Kunden oder dadurch zustande, dass das vom Kunden rechtsverbindlich gestellte Angebot durch M4Energy binnen 14 Tagen (maßgeblich ist das Datum des Absendens der Bestellung) angenommen wird. M4Energy ist zur Ablehnung des Angebots, auch ohne Angabe von Gründen, berechtigt.

4 PREISE; STEUERN; GEBÜHREN ETC.

4.1 Es gelten die im Vertrag bzw. die im zugehörigen Preis-/Tarifblatt und im Preisblatt für Nebenleistungen vereinbarten Preise, welche einen integrierenden Bestandteil des Vertrages darstellen. Die Vergütung für die vom Kunden an die M4Energy gelieferte Energie gilt – sofern nicht abweichend vereinbart – bis zum 30. September des jeweiligen Kalenderjahres.

5 VERTRAGSDAUER; KÜNDIGUNG; VERTRAGSÜBERNAHME; VORZEITIGE AUFLÖSUNG

5.1 Sofern nicht ausdrücklich anders vereinbart, wird der Vertrag auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und es gilt eine Mindestvertragsdauer von zwölf Monaten als vereinbart. Die ordentliche Kündigung gegenüber dem Lieferanten ist unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zum Ende der Mindestvertragsdauer erstmals per Brief, Telefax oder – sofern eine aufrechte Zustimmung für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragspartnern vom Kunden vorliegt – per E-Mail möglich, danach kann der Stromliefervertrag unter Einhaltung einer zweiwöchigen Kündigungsfrist jederzeit vom Kunden gekündigt werden. Die ordentliche Kündigung des Lieferanten gegenüber dem Kunden kann nur unter Einhaltung einer Frist von minimal acht Wochen schriftlich oder per Telefax oder – sofern eine aufrechte Zustimmung für die elektronische Kommunikation zwischen den Vertragspartnern vom Kunden vorliegt – per E-Mail an die vom Kunden zuletzt bekannt gegebene E-Mail-Adresse erfolgen. Die Kündigung aus wichtigem Grund gemäß Punkt 5.3. bleibt hiervon unberührt.

5.2 Beabsichtigt M4Energy, die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag im Wege der Einzelrechtsnachfolge auf Dritte zu übertragen, wird sie den Kunden davon in einem individuell adressierten Schreiben informieren. Sofern der Kunde der Übertragung der Rechte und Pflichten nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen (Datum des Absendens der Widerspruchserklärung) ab Zugang des Informationsschreibens schriftlich widerspricht, wird nach Ablauf dieser Frist die Übertragung zu dem von M4Energy mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Beginn des nach Ablauf der Frist beginnenden Kalendermonats liegen darf, wirksam. Widerspricht der Kunde der Übertragung binnen einer Frist von vier Wochen ab

Zugang des Informationsschreibens schriftlich, so endet der Einspeisevertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs des Widerspruchs – folgenden Monatsletzten. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens (Auswirkungen des Widerspruchs) sowie die eintretenden Folgen im Rahmen des Informationsschreibens besonders hinzuweisen. Gegenüber Unternehmern im Sinne des KSchG ist M4Energy berechtigt, durch einseitige Erklärung die Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag auf verbundene Unternehmen zu übertragen.

5.3 Jeder Vertragspartner kann bei Vorliegen eines wichtigen Grundes den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist mit sofortiger Wirkung auflösen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Kunde nicht mehr Eigentümer bzw. Betreiber der Photovoltaikanlage ist, wenn der M4Energy-Stromliefervertrag beendet wird, wenn der Anerkennungsbescheid bzw. Netzzugangsvertrag nicht M4Energy übermittelt und/oder der Zugang zu den Herkunftsnachweisen nicht ermöglicht wird.

5.4 Beendet der Kunde seinen Stromliefervertrag mit M4Energy, so endet zeitgleich auch der Einspeisevertrag.

6 ART UND UMFANG DER STROMLIEFERUNG

6.1 Die elektrische Energie wird entsprechend den geltenden Marktregeln in der Bilanzgruppe von M4Energy an M4Energy übergeben.

6.2 M4Energy übernimmt die von der Stromerzeugungsanlage am Netzanschlusspunkt ins öffentliche Netz eingespeiste elektrische Energie.

6.3 Basis für die Verrechnung der Vergütung bilden die vom VNB erfassten Ist- bzw. Zählerwerte der Stromeinspeisung in das öffentliche Netz.

7 ZAHLUNGSBEDINGUNGEN

7.1 Der Kunde erhält das ihm zustehende Entgelt von M4Energy jährlich im Nachhinein in Form einer Gutschrift.

7.2 Sofern nicht anders vereinbart, wird die Gutschrift von M4Energy innerhalb von 30 Tagen nach Eingang der vom VNB bereitgestellten Verrechnungsgrundlagen (Zählerwerte) ohne Abzug bezahlt. Bei Zahlungsverzug hat M4Energy gesetzliche Verzugszinsen zu zahlen.

7.3 M4Energy ist jedenfalls berechtigt, bei nicht oder nicht rechtzeitig auf das Konto von M4Energy transferierten Herkunftsnachweisen, die Vergütung für die PV-Einspeisung auszusetzen.

8 HAFTUNG; SCHADENERSATZ; HÖHERE GEWALT

8.1 M4Energy haftet gegenüber dem Kunden für durch sie selbst oder durch eine ihr zurechenbare Person schuldhaft zugefügte Personenschäden.

8.2 Für sonstige Schäden haftet M4Energy im Falle grober Fahrlässigkeit oder Vorsatzes. Die Schadenersatzansprüche richten sich grundsätzlich nach den gesetz-

lichen Bestimmungen; sie verjähren – mit Ausnahme von Ansprüchen von Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – nach Ablauf eines Jahres von dem Zeitpunkt an, zu welchem der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt. Die Haftung für leichte Fahrlässigkeit ist – mit Ausnahme von Personenschäden – auf EUR 2.500,– pro Schadensfall beschränkt. Die Haftung für Folgeschäden, entgangenen Gewinn, Zinsentgang, Produktionsausfälle, Betriebsstillstand sowie für alle mittelbaren Schäden ist – außer bei Kunden, die Konsumenten im Sinne des KSchG sind – ebenfalls ausgeschlossen. Diese Regelungen gelten auch für das Verhalten von Erfüllungsgehilfen. Netzbetreiber sind keine Erfüllungsgehilfen von M4Energy.

8.3 Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen über Leistungsstörungen und die damit verbundenen Erstattungsregelungen. Wenn durch Einwirkungen höherer Gewalt oder aus der Erfüllung gesetzlicher Vorgaben im Rahmen einer Krisenversorgung vertragliche Verpflichtungen nicht, nicht rechtzeitig oder nicht ordnungsgemäß erfüllt werden können, so ruhen die diesbezüglichen Vertragspflichten, bis die Hindernisse und deren Folgen beseitigt werden. Als höhere Gewalt gilt jedes Ereignis, das einen/die Vertragspartner hindert, seine Verpflichtungen zu erfüllen und welches auch durch die zu erwartende Sorgfalt nicht vorauszusehen war und nicht verhindert werden konnte. Dies gilt insbesondere für Krieg, Unruhen, Streik oder Aussperrungen, Naturkatastrophen oder Feuer, Epidemien, Maßnahmen der Regierung oder ähnliche Umstände.

9 ELEKTRONISCHE KOMMUNIKATION, ÄNDERUNG VON KUNDENDATEN

9.1 Der Kunde erteilt seine Einwilligung in die elektronische Kommunikation mit M4Energy, indem er dieser bei Abgabe seines Vertragsangebots ausdrücklich zustimmt.

9.2 Bei allen von M4Energy angebotenen Tarifen handelt es sich grundsätzlich um Online-Tarife, bei denen sämtliche rechtserhebliche Erklärungen (Preisanpassungsschreiben, AGB-Änderungen, Informationen zur Teilbetragszahlung oder Rechnungen) von M4Energy an die bei Vertragsabschluss vom Kunden genannte E-Mail-Adresse übermittelt werden oder die rechtserhebliche Erklärung im Kundenportal gemäß Punkt 3.4. von M4Energy abgelegt wird und der Kunde hiervon eine Benachrichtigung via E-Mail an die von ihm genannte E-Mail-Adresse erhält.

9.3 Grundsätzlich erfolgt keine Zustellung per Briefpost. Der Kunde kann jedoch verlangen, dass ihm die Rechnung kostenlos in Papierform per Briefpost zugestellt wird. Ein darüber hinausgehender Anspruch des Kunden auf Übermittlung sonstiger Unterlagen oder Erklärungen per Briefpost besteht nicht. Davon ausgenommen ist das Mahnverfahren gemäß Ziffer 8.3., wonach die letzte Mahnung per Post eingeschrieben zu erfolgen hat.

9.4 Der Kunde ist verpflichtet, eine gültige und funktionsfähige E-Mail-Adresse an M4Energy bekanntzugeben sowie sich regelmäßig über den Eingang von Informationen/Mitteilungen/rechtsgeschäftlichen Erklärungen unter der von ihm bekannt gegebenen E-Mail-Adresse

Kenntnis zu verschaffen. Außerdem ist der Kunde verpflichtet, eine allfällige Änderung seiner E-Mail-Adresse, Rechnungsanschrift, der Bankverbindung, des Namens oder die Änderung anderer vertragswesentlicher Daten über das Kundenkonto von M4Energy oder per E-Mail oder in Textform an M4Energy bekanntzugeben.

9.5 Ab 01.11.2025 ist der Kunde verpflichtet, das Kundenportal zu nutzen, insbesondere für ihn hinterlegte Schreiben regelmäßig abzurufen. In der Regel erfolgt die Kundenkommunikation über das personalisierte, passwortgeschützte Kundenportal. Die Hinterlegung von Schreiben im Kundenportal wird dem Kunden per E-Mail unverzüglich mitgeteilt. Sofern der Kunde ausdrücklich einwilligt, erhält er auch Preisanpassungsschreiben, AGB-Änderungen, Information zur Teilbetragszahlung oder Rechnungen an Stelle einer brieflichen Mitteilung über das Kundenportal.

10 RÜCKTRITTSRECHTE VON KONSUMENTEN

10.1 Verbraucher können von einem außerhalb von Geschäftsräumen von M4Energy geschlossenen Vertrag (§ 3 Z 1 FAGG) und von einem Fernabsatzvertrag – d.h. von einem mit M4Energy ausschließlich unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln geschlossenen Vertrag – (§ 3 Z 2 FAGG) gemäß § 11 FAGG zurücktreten. Konsumenten im Sinne des KSchG, die ihre Vertragserklärung weder in den Räumlichkeiten von M4Energy noch auf einer Messe abgegeben und die Geschäftsbeziehung nicht selbst angebahnt haben, können gemäß § 3 KSchG vom Vertragsanbot bis zum Zustandekommen des Vertrags zurückzutreten. Die Rücktrittsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsabschlusses. Die Angabe von Gründen ist nicht erforderlich. Zur Ausübung des Rücktrittsrechtes muss der Verbraucher M4Energy über seinen Entschluss, vom Vertrag zurückzutreten, mittels eindeutiger Erklärung (z.B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) informieren. Dafür kann das von M4Energy zur Verfügung gestellte Muster- Widerrufsformular unter www.m4energy.at verwendet werden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

10.2 Ist M4Energy den Informationspflichten nach § 4 Abs. 1 Z 8 FAGG nicht nachgekommen, so verlängert sich die Rücktrittsfrist um zwölf Monate. Holt M4Energy die Informationserteilung innerhalb von zwölf Monaten ab dem für den Fristbeginn maßgeblichen Tag nach, so endet die Rücktrittsfrist vierzehn Tage nach dem Zeitpunkt, zu dem M4Energy diese Information erhält. Die Erklärung des Rücktritts ist an keine bestimmte Form gebunden. Die Rücktrittsfrist ist gewahrt, wenn die Rücktrittserklärung innerhalb der Frist abgesendet wird.

10.3 Wenn der Verbraucher von einem Vertrag gemäß § 11 FAGG oder § 3 KSchG zurücktritt, hat M4Energy dem Verbraucher alle Zahlungen, die M4Energy vom Verbraucher erhalten hat, unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über den Rücktritt des Verbrauchers von diesem Vertrag bei M4Energy eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwendet M4Energy dasselbe Zahlungsmittel, das der Verbraucher bei der ursprünglichen Transak-

tion eingesetzt hat, es sei denn, mit dem Verbraucher wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden dem Verbraucher wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Hat der Verbraucher nach Aufforderung des Unternehmens ausdrücklich erklärt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Rücktrittsfrist beginnen sollen, so hat der Verbraucher M4Energy den Betrag (Entgelt) zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem der Verbraucher M4Energy von der Ausübung des Rücktrittsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichtet, bereits erbrachten Leistungen von Strom entspricht.

11 ÄNDERUNGEN DER ALLGEMEINEN GESCHÄFTS-BEDINGUNGEN

11.1 M4Energy ist zur Änderungen der Allgemeinen Geschäftsbedingungen berechtigt. Die Punkte 1., 2., 4., 6., die allesamt maßgeblich die Leistungen von M4Energy bestimmen, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden geändert werden. Auch neue Bestimmungen, die die Leistungen von M4Energy abändern, dürfen ausschließlich mit ausdrücklicher Zustimmung des Kunden eingefügt werden. Darüber hinaus werden Änderungen dieser AGB dem Kunden in einem individuell adressierten Schreiben oder auf dessen Wunsch elektronisch an die zuletzt bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse mitgeteilt.

11.2 Sofern der Kunde den Änderungen nicht innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich widerspricht, werden nach Ablauf dieser Frist die Änderungen zu dem von M4Energy mitgeteilten Zeitpunkt, der nicht vor dem Zeitpunkt des Ablaufs der Widerspruchsfrist liegen darf, für die bestehenden Verträge wirksam.

11.3 Widerspricht der Kunde den Änderungen innerhalb der ihm zur Verfügung stehenden vierwöchigen Frist ab Zugang der Änderungserklärung schriftlich, endet der Einspeisevertrag zu dem nach Ablauf einer Frist von drei Monaten – gerechnet ab dem Zeitpunkt des Zugangs der Widerspruchserklärung – folgenden Monatsletzen. Der Kunde ist auf die Bedeutung seines Verhaltens sowie die eintretenden Folgen im Rahmen der Änderungserklärung besonders hinzuweisen.

12 SONSTIGE BESTIMMUNGEN

12.1 Informations- und Beschwerdemöglichkeiten: Informationen über die jeweils geltenden vertraglich vereinbarten Bedingungen und Entgelte stehen für Sie jederzeit im Internet unter www.m4energy.at. Unbeschadet der Zuständigkeit der ordentlichen Gerichte können sowohl M4Energy als auch der Kunde Streit- oder Beschwerdefälle der Energie-Control Austria vorlegen. Nähere Informationen finden Sie unter www.e-control.at.

12.2 Unsere Datenschutzerklärung befindet sich auf www.m4energy.at/datenschutz/

12.3 Die allfällige Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen dieses Vertrages lässt die Geltung der übrigen Be-

stimmungen dieses Vertrages unberührt. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt – außer bei Konsumenten im Sinne des KSchG – eine wirksame Bestimmung, die der unwirksamen Bestimmung nach Sinn und Zweck am nächsten kommt.

12.4 Für alle Streitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag gilt österreichisches materielles Recht unter Ausschluss der Kollisionsnormen des Internationalen Privatrechts und des UN-Kaufrechts als vereinbart. Dies gilt auch für Fragen über das Zustandekommen bzw. über die Auslegung des Vertrages. Als Gerichtsstand wird bei Verträgen, die nicht mit Konsumenten abgeschlossen werden, ausschließlich das für Dornbirn sachlich zuständige Gericht vereinbart.

12.5 Es wird gem. § 84a Abs. 3 EIWOG darauf hingewiesen, dass bei Bestehen eines entsprechenden Vertrages, der die Auslesung und Verwendung von Viertelstundenwerten erfordert, bzw. bei Zustimmung des Kunden diese Viertelstundenwerte zum Zwecke der Abrechnung, zur Prognoseerstellung sowie für die Verbrauchs- und Stromkosteninformation im Sinne des § 81a Abs. 1 EIWOG verwendet werden.

12.6 Die in diesem Vertrag verwendeten personenbezogenen Bezeichnungen (wie z.B. Kunde etc.) umfassen Männer und Frauen gleichermaßen.